

Satzung
(bereinigte Fassung)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Graach

vom 22.02.1996, einschl.
1. Änderung vom 13.09.2000

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. **Ab dem 01.01.2000 erfolgt die Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.**

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.1987 außer Kraft.

Graach, den 22.02.1996

(DS)

gez. Meyer
Ortsbürgermeister

ANLAGE

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Graach vom 22.02.1996

I. Reihengräber

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,-- DM
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,-- DM

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Eine Abrechnung erfolgt jeweils nach dem tatsächlichen Aufwand.

III. Benutzung der Leichenhalle

- a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,-- DM
- b) für jeden weiteren Tag 20,-- DM